

§ 26 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 21 Abs. 4 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 27 Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung wurde mit Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 7. November 1973 (n. v.) gemäß § 41 Satz 4 BBiG von der obersten Landesbehörde genehmigt.

(2) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. 11. 1973

Der Regierungspräsident
II 6 — 48 g 10/01
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 49/1973 S. 2159

1515 KASSEL

Verordnung über die Neufeststellung (Änderung) des Überschwemmungsgebietes der Losse innerhalb der Gemarkung Hess. Lichtenau, Landkreis Witzenhausen

Auf Grund der §§ 70 und 105 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten usw. vom 18. Februar 1970 (StAnz. S. 589 ff.) wird das Überschwemmungsgebiet der Losse in der Gemarkung Hess. Lichtenau neu festgestellt.

§ 1

Das im Jahre 1909 auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 festgestellte Überschwemmungsgebiet der Losse im Stadtgebiet von Hess. Lichtenau wird für die in der von dem Magistrat der Stadt Hess. Lichtenau im Maßstab 1:5000 nachgefertigten Karte in rot ausgewiesenen Flächen im Bereich zwischen der An- und Abfahrtsramppe an der Bundesstraße 7 und der Verbindungsstraße Hess. Lichtenau-West zur B 7 aufgehoben.

§ 2 Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Witzenhausen — untere Wasserbehörde — in Witzenhausen;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
4. beim Katasteramt Witzenhausen in Witzenhausen;
5. beim Kreisbauamt in Witzenhausen;
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, 30. 10. 1973

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/33
In Vertretung:
gez. Schott i. V.
StAnz. 49/1973 S. 2162

1516

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thorengrund“, Hess. Forstamt Veckerhagen, Landkreis Kassel, vom 5. Oktober 1973

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 1972 (GVBl. I S. 349) sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet umfaßt flächeninhaltlich die Staatswaldabteilungen 132a; 132b (mit Ausnahme des westlich vom sog. Salamanderweg liegenden Gebietes), 139a und 139b.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Karte rot eingetragen.

(3) Die in Abs. 2 genannte Karte und diese Verordnung können bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, bei dem Regierungspräsidenten — höhere Naturschutzbehörde — in Kassel und bei dem Kreisaußschuß des Landkreises Kassel — untere Naturschutzbehörde — in Kassel während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweischilder gekennzeichnet; zusätzlich wird teilweise eine Gatterung vorgenommen.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind folgende dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen sowie fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmern oder Feuer anzuzünden;
6. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
7. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;
8. die Jagd (auch Raubwildbekämpfung, ausgenommen die rechtmäßige Jagd mit Fellen und Begasung) in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli eines jeden Jahrs auszuüben;
9. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz und die Besonderheit des Gebietes hinweisen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) In der Unterabteilung 139 a sind jegliche Forstarbeiten auf die unbedingt zur Erhaltung der Reiherkolonie erforderlichen Maßnahmen zu beschränken und rechtzeitig vor Beginn mit der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland abzustimmen. Auf den übrigen Flächen des Naturschutzgebietes und in der Unterabteilung 132 a, sofern die dortigen Nester länger als 2 Jahre hindurch nicht besetzt sind, können forstliche Maßnahmen unter Beachtung des Erlasses des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 2. Juni 1971 — III B 4 3753 J 02 (n. v.) vorgenommen werden.



§ 4

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
1. alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienen;
 2. die forstwirtschaftliche Nutzung mit den in § 3 Abs. 3 genannten Einschränkungen;
 3. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 8 genannten Einschränkungen;
 4. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten in der Zeit vom 16. 7. bis 31. 1. eines jeden Jahres;
 5. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Natur-

schutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Auflagen und Bedingungen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Auflagen oder Bedingungen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

Wird das Naturschutzgebiet durch verbotene Veränderungen oder Eingriffe (§ 3 und 4) ohne Ausnahmegenehmigung (§ 5) beeinträchtigt, so kann die höhere oder mit ihrer Ermächtigung die unter Naturschutzbehörde den Verantwortlichen im Sinne der §§ 12—14 HSOG verpflichten, auf seine Kosten den früheren Zustand teilweise oder völlig wiederherzustellen.

§ 7

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Reichsnaturschutzgesetzes).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer ohne Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer ohne Genehmigung gem. § 5 vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 13 und des § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Ziffer 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht des § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. 10. 1973

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
IV/6b — 46 b
In Vertretung:
gez. Dr. K r u g

StAnz. 49/1973 S. 2162

1516

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf dem Arensberg“, Hess. Forstamt Altenlotheim, Landkreis Frankenberg, vom 5. Oktober 1973

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 72 (GVBl. I S. 349) sowie des § 6 Abs. 3 u. 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet umfaßt flächeninhaltlich die Staatswaldabteilungen 295, 296, 300 a und 300 d sowie die südlich des Wanderweges Asel-Altenlotheim liegende Teilfläche der Staatswaldabteilung 301, ferner die Staatswaldabteilung 299 mit Ausnahme der nordwestlich des durch diese Abteilung verlaufenden Weges liegenden Teilfläche.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Karte rot eingetragen.

(3) Die in Abs. 2 genannte Karte und diese Verordnung können bei dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, bei dem Regierungspräsidenten — höhere Naturschutzbehörde — in Kassel und bei dem Kreisaußschuß des Landkreises Frankenberg — untere Naturschutzbehörde — in Frankenberg Eder während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes).

(2) Ferner sind folgende dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen sowie fahrbare Verkaufstände aufzustellen;
5. zu lärmern oder Feuer anzuzünden;
6. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
7. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;
8. die Jagd (auch Raubwildbekämpfung, ausgenommen die rechtmäßige Jagd mit Fallen und Begasung) in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli eines jeden Jahres in den Abt. 300 a und im nördlichen Drittel der Staatswaldabteilung 296, soweit diese im Naturschutzgebiet liegen, auszuüben;
9. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz und die Besonderheit des Gebietes hinweisen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) In der Abteilung 300a und im nördlichen Drittel der Abteilung 296 sind jegliche Hauungsarbeiten auf die unbedingt zur Erhaltung der Reiherkolonie erforderlichen Maßnahmen zu beschränken und rechtzeitig vor Beginn mit der Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland abzustimmen.

Im übrigen Bereich des Naturschutzgebietes sind Forstarbeiten unter Beachtung des Erlasses des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 2. Juni 1971 — III B 4 3753 J 02 (n. v.) durchzuführen.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienen;

- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 23/1989 S. 1245

556

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
- „Stallberg“ und „Morsberg“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
- „Oberbernhards Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
- „Thorengrund“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
- „Warmberg-Osterberg“ vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
- „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
- „Dörnberg“ vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
- „Wieragrund“ vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
- „Auf dem Arensberg“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
- „Katzenstein“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1068),
- „Kleiner Mehlberg“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
- „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
- „Vorsperre-Twisteltalsperre“ vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
- „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
- „Hünseburg“ vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
- „Rudolfshagen“ vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
- „Jestädter Weinberg“ vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Himmelsberg“ vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
- „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
- „Holzapetal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
- „Sonderrain“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
- „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
- „Paradies bei Gellershausen“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340),
- „Freudenthal bei Witzenhausen“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871),
- „Hirzstein“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 23/1989 S. 1247

BUCHBESPRECHUNGEN

Deutsches Sporthandbuch. Organisation-Recht-Verwaltung. Von Willi Klein. 2. Aufl., Loseblattwerk, 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40. und 41. Erg.Liefg., Gesamtwerk 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-84000-1

Das Deutsche Sporthandbuch informiert alle diejenigen, die in Verbänden, Vereinen und in der öffentlichen Sportverwaltung tätig sind, über wesentliche Bereiche der Sportverwaltung, der Organisation der Verbände und Vereine, des Vereinsrecht, den Sportstättenbau, über Lehrerausbildung und Schulsport und viele andere wichtige Fragen.

Die 34. Ergänzungslieferung enthält neben anderen Informationen ausführliche Bestands- und Entwicklungsübersichten des Deutschen Sportbundes und das Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport.

Im 35. und 36. Nachtrag sind eine Vielzahl einzelner Informationen enthalten. Sportpolitisch besonders wichtig sind die „Umweltpolitischen Grundsätze des Deutschen Sportbundes“ und die „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports“. Die aktuelle Satzung des NOK, die Sportabzeichenstatistik 1985 und die Resolution „Sportjugendoffensive in die Zukunft“ komplettieren diese Lieferung. Außerdem ist eine ausführliche Abhandlung über die Besteuerung der Sportvereine nützlich.

Die 37. Ergänzungslieferung enthält ausführliches Namens- und Adresmaterial zum IOC, zu den internationalen Sportfachverbänden und den Dachorganisationen, ebenso zu den Untergliederungen des DSB. Weiterhin sind Satzungen verschiedener Sportbünde und ausführliches Adressenmaterial einiger Spitzenfachverbände, der Kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter zusammengefaßt.

Die 38. und 39. Ergänzungslieferungen enthalten u. a. Adressenmaterial aus dem DSB und der Sportverwaltung sowie der GEMA.

Wichtig für die Praxis sind die Regelungen für Sonderurlaub in den Bundesländern, die Bestimmungen für Projektförderung im Rahmen des Bundesjünglingsplanes und für Sportbegegnungen mit der DDR.

Vielfältiges statistisches Material, z. B. über Sportlererhebungen, Europapokalergebnisse im Fußball, die offiziellen Welt- und Europarekorde der Leichtathletik, komplettieren die umfangreichen Informationen.

Die Lieferungen 40 und 41 enthalten die ausführlichen Ergebnisse der Olympischen Spiele in Calgary und Seoul, die aktualisierte Satzung sowie die Aufnahmebedingungen des DSB, die überarbeiteten Abnahmebedingungen für das Deutsche Sportabzeichen sowie — neben weiteren Einzelinformationen — die Satzungen der Landessportbünde Niedersachsen und Rheinland-Pfalz und der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Regierungsdirektor Dr. Franz-Josef Kemper

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Min.Rat im Hess. Innenministerium, unter Mitarbeit hervorragender Fachkenner. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 52. Nachtragsliefg.; Gesamtwerk, 6 Ordn., 189,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-83031-6

Das Handbuch enthält nicht nur eine komplette Sammlung aller einschlägigen Vorschriften von Bund und Ländern, sondern auch diejenigen internationalen Verträge und Abkommen, die jeder Bearbeiter mit Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung kennen und zur Hand haben sollte. Die Vielzahl der Vorschriften ist übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert. Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung Tätigen ist die Sammlung in den letzten Jahren zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Mit der 52. Nachtragslieferung wurde der bundesrechtliche Teil der Vorschriften auf den Stand vom 1. Februar 1989 gebracht. In den Bundesteil des Handbuchs wurden neu aufgenommen: Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung des BMI und des BMVg vom 10. Januar 1989, Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzen von Radionukliden vom 11. Mai 1988, Erlaß des BMVg vom 28. Dezember 1987 über den Einsatz von Straßenseitellen der Bundeswehr, Bautechnische Grundsätze für Bergungsräume von Kulturgut i. d. F. vom Januar 1987, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes über die Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße vom 22. November 1988 und Gesetz über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft vom 20. Dezember 1988.